



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 15. Dezember 2020

Nr. 18

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung  
anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, AZ 754/2020-R

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz

vom 15. Dezember 2020, Vorgangszeichen AZ 806/2020-R..... 168

### Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz  
erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Az. ROP-SG23-3621.6-1-1..... 169

### Bezirk Oberpfalz

Unternehmenssatzung der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz- KU, Anstalt des öffentlichen Rechts" ..... 169

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

**Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)  
Allgemeinverfügung zur Änderung  
der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie  
vom 3. Dezember 2020, AZ 754/2020-R  
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz  
vom 15. Dezember 2020, Vorgangszeichen AZ 806/2020-R**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nr. 1 der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, AZ 754/2020-R, wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Am Sonntag, 20. Dezember 2020, dürfen Arbeitnehmer abweichend von Satz 1 auch mit der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung

Zur Begründung wird zunächst auf die Begründung der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, AZ 754/2020-R, verwiesen.

Aufgrund der zwischenzeitlich erforderlichen verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die unter anderem eine weitgehende Schließung des stationären Einzelhandels erforderlich machen, zeichnet sich am vierten Adventswochenende ein nochmals erhöhter Bedarf der Bevölkerung nach einer Belieferung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs in Form von Paketen ab.

Um eine reibungslose Versorgung der Bevölkerung zu ermöglichen, wird ausnahmsweise, und begrenzt auf den Sonntag, den 20. Dezember 2020, auch die Sonntagszustellung von Paketen an den Endverbraucher gestattet. Die damit einhergehende Einschränkung des Sonntagssschutzes ist aufgrund der absoluten Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie und der Beschränkung auf einen Sonntag geboten und verhältnismäßig.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Arbeitgeber ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

zu erheben.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 15. Dezember 2020  
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert  
Regierungsvizepräsident

## **Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr**

### **Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Az. ROP-SG23-3621.6-1-1**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter folgendem Link einzusehen:

[https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/ueber\\_uns/bereich2/genehmigungsliste.2020.pdf](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/ueber_uns/bereich2/genehmigungsliste.2020.pdf)

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (kommerziell) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Regensburg, 14. Dezember 2020  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

## **Bezirk Oberpfalz**

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Absatz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 747), erlässt der Bezirk folgende Satzung:

### **Unternehmenssatzung der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz- KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“**

#### **Präambel**

Das Kommunalunternehmen wurde mit dem Ziel gegründet, für die Menschen im Bezirk Oberpfalz Gesundheitseinrichtungen, insbesondere stationäre und teilstationäre Krankenhausbehandlung sowie ambulante Behandlungsangebote, Heime für seelisch Behinderte, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und berufsbildende Schulen sowie Rehabilitation und Pflege für seelisch pflegebedürftige Menschen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieser Satzung zu gewährleisten, soweit dies zur Erreichung des Zwecks des Art. 48 BezO erforderlich ist. Dies ist mit dem Anspruch einer qualitativ hochwertigen und regional gleichwertigen, gemeindenahen Versorgung unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzustreben. Das Kommunalunternehmen kooperiert im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Art. 48 Abs. 3 BezO mit der Universität Regensburg und stellt bestimmte Einrichtungen für Forschung und Lehre zur Verfügung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## §1

### Firma, Sitz und Dauer des Unternehmens

- (1) Die in diesem Unternehmen zusammengeschlossenen medizinischen Einrichtungen und Heime des Bezirks Oberpfalz bilden eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen: "Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Die eingetragene Marke lautet "medbo".
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Regensburg.
- (4) Das Unternehmen ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## §2

### Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Wahrnehmung der vom Bezirk übertragenen Aufgabe im Sinne des Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern unter Berücksichtigung des Bayerischen Krankenhausgesetzes sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, einschließlich der damit verbundenen Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dazu betreibt das Unternehmen Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime mit Tagesbetreuung und Wohnheime für seelisch behinderte Menschen, ein Neurologisches Nachsorgezentrum sowie Medizinische Versorgungszentren (MVZs). Das Unternehmen führt Klinika für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und - psychosomatik mit den zugehörigen Neben- und Hilfsbetrieben. Ferner betreibt es Berufsfachschulen für Pflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Krankenpflegehilfe. Das Kommunalunternehmen kooperiert im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Art. 48 Abs. 3 BezO mit der Universität Regensburg und stellt bestimmte Einrichtungen für Forschung und Lehre zur Verfügung. Die Leistungen werden vor allem zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern erbracht. Das Kommunalunternehmen erbringt dabei ambulante Leistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Eingliederungshilfe. Ferner nimmt das Unternehmen Bezirksaufgaben der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung der Altenhilfe wahr.
- (2) Das Unternehmen betreibt hierzu das Bezirksklinikum Regensburg mit den weiteren Einrichtungen in Cham, Weiden, Parsberg und Amberg, das Bezirksklinikum Wöllershof, die Pflegeheime in Regensburg einschließlich der psychiatrischen Tagesbetreuung, Wöllershof, und Parsberg, das Wohnheim für psychisch kranke erwachsene Frauen und Männer in Wöllershof und das Neurologische Nachsorgezentrum in Regensburg.
- (3) Als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises des Bezirks betreibt das Kommunalunternehmen an den Standorten Regensburg und Parsberg Maßregelvollzugseinrichtungen. Diese Aufgabe nimmt das Kommunalunternehmen durch den Betrieb der Klinika für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Regensburg und Parsberg und der Klinik für forensische Jugend- und Heranwachsendenpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Regensburg wahr. Die Aufgaben des hoheitlichen Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen nach dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz vom 17. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 63, 64, 67 h StGB, § 126 a StPO und 453 c StPO und § 7, 93 a JGG unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und sonstigen staatlichen Vorgaben, insbesondere Weisungen und Ausführungsvorschriften der Fachaufsichtsbehörde über den Maßregelvollzug in Bayern, werden dem Kommunalunternehmen ebenfalls übertragen.
- (4) Nach § 30 Abs. 1, 2 und 7 IFSG i. V. m. dem Vertrag vom 24. Mai/8. Juli 1965 und dem Ergänzungsvertrag vom 11. November 1986/4. August 1987 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bezirk Oberpfalz ist der Bezirk Oberpfalz verpflichtet, eine "Anstalt für eineinsichtige Tuberkulosekranke" bereitzustellen und zu unterhalten, in der Tuberkulosekranke untergebracht werden, die nach dem jeweils geltenden Recht über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch richterliche Entscheidung in einer abgeschlossenen Krankenanstalt abzusondern sind. Diese Aufgabe wird dem Kommunalunternehmen ebenfalls übertragen. Diese Aufgabe nimmt das Kommunalunternehmen durch den Betrieb der Fachklinik für Lungen- und Bronchialheilkunde in Parsberg wahr.
- (5) Das Unternehmen ist berechtigt, sich in entsprechender Anwendung der für den Bezirk geltenden Vorschriften an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Tochtergesellschaften zu gründen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist und ein angemessener Einfluss besteht. Der Erwerb von Beteiligungen und die Gründung von Tochtergesellschaften sind nicht möglich, soweit Aufgaben nach § 2 Absatz 4 betroffen sind.
- (6) Der Bezirk Oberpfalz als Grundstückseigentümer verpachtet den für den Betrieb des Unternehmens notwendigen Grundbesitz samt Gebäuden und Außenanlagen an das Unternehmen.

## §3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Das Unternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Unternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Unternehmens dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Unternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Bezirk Oberpfalz als Anstalts- und Gewährsträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Oberpfalz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§4**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen, Wirtschaftsjahr des Unternehmens**

(1) Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 1.500.000 EUR.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

#### **§5**

#### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. Der Verwaltungsrat (§§ 6- 8).
2. Der Vorstand (§ 9).

#### **§6**

#### **Verwaltungsrat**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören 9 Mitglieder an.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident des Bezirkstages der Oberpfalz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Bezirkstag der Oberpfalz aus dessen Mitte für fünf Jahre, längstens für die Dauer einer Wahlperiode, bestellt; Art. 26 Abs. 2 Sätze 2-5 BezO finden hierbei entsprechende Anwendung.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.

(4) Stellvertreter für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden nicht bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung. Regelungen hierzu trifft die Hauptsatzung des Bezirkes.

(7) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie weitere Sitzungsteilnehmer haben über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt Gewordenes Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen. § 4 KUV bleibt unberührt.

#### **§7**

#### **Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, in die Unterlagen des Kommunalunternehmens Einsicht nehmen lassen.

(2) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirkes orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Entscheidung über den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 75 Absatz 2 Satz 2 BezO an die Weisungen des Bezirkstages gebunden. Ferner sind die Mitglieder des Verwaltungsrats bei ihren Entscheidungen, die den Maßregelvollzug gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung betreffen, an die Weisungen des Bezirkstages gebunden.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet in den gesetzlich zugewiesenen Fällen und:
1. über die gemäß Art. 76 Absatz 2 BezO zugewiesenen Gegenstände,
  2. über Änderungen des Betriebsumfanges von Einrichtungen des Kommunalunternehmens oder verbundenen Unternehmen,
  3. über die Gründung, Auflösung oder wesentliche Veränderung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen bzw. deren Rückgängigmachung,
  4. über den Erlass der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 5 Nr. 2 KUV
  5. über die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie seines Stellvertreters, sowie die Regelung seines Dienstverhältnisses und Vergütung,
  6. über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung des Vorstandes,
  7. über die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Vermögens-, Finanz- und Erfolgsplan) für das Kommunalunternehmen,
  8. über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des Wirtschaftsplanes soweit der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 EUR (außerplanmäßige Lieferungen und Leistungen) übersteigt,
  9. über die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, soweit sie den Betrag von 500.000 EUR überschreiten.
  10. über die Vorlagepflicht von regelmäßigen Baukostenkontrollen bei Investitionsmaßnahmen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall,
  11. über die Bestellung des Abschlussprüfers,
  12. über die Anstellung und Entlassung des Maßregelvollzugsleiters, des stellvertretenden Maßregelvollzugsleiters und der leitenden Ärzte (Chefärzte) in den weiteren Kliniken,
  13. über den Eintritt bzw. Austritt aus Arbeitgeberverbänden sowie Entscheidungen über Tarifverträge,
  14. über die Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung durch den Vorstand im Sinne des §181, 2. Alternative BGB,
  15. über die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen sowie Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, soweit sie den Betrag von 250.000 EUR überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
  16. über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, die Bestellung von grundstücksgleichen Rechten sowie den Tausch von Grundstücken sofern ein Betrag von 250.000 EUR überschritten wird.

## **§8**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat tagt mindestens dreimal jährlich. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich unter Darlegung konkreter Tagesordnungspunkte verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; §2 Abs. 4 KUV bleibt unberührt. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.
- (4) Soll infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist zu den Sitzungen zu laden und er ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat den Vorstand, insbesondere bei einer persönlichen Beteiligung, ausschließt. Dem Vorstand kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Es können weitere interne und externe Sachverständige, die gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, bei Bedarf als Teilnehmer ohne Rede- und Informationsrecht zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte mit Einverständnis des Verwaltungsrats beratend hinzugezogen werden.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Art, Form und Umfang der Niederschrift bestimmt der Verwaltungsrat. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat den Vorstand und/oder die weiteren Teilnehmer der Verwaltungsratssitzungen zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Betroffenheit, ausschließen, um die Interessen des Unternehmens zu wahren.

(9) In besonders dringenden Einzelfällen, die keinen Aufschub dulden und bei denen eine rechtzeitige Entscheidung des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann, kann der Verwaltungsratsvorsitzende den Vorstand ermächtigen, anstelle des Verwaltungsrats Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist dem Verwaltungsrat spätestens in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

### **§9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Für den Vorstand ist ein ständiger Stellvertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung und vertritt es nach außen. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalunternehmens und hat die Dienststellenleitung im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes inne. Weiter ist der Vorstand an staatliche Vorgaben, insbesondere Weisungen und Ausführungsvorschriften der Fachaufsichtsbehörde über den Maßregelvollzug in Bayern gebunden, soweit der Zweck nach §2 Absatz 4 betroffen ist.

(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und dem Bezirkstag mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich Bericht zu erstatten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, ist der Verwaltungsrat vom Vorstand zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks haben können, ist dieser zu unterrichten.

(5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung bzw. ausschließlich nach Maßgabe von §8 Abs. 9 durchgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

(6) Der Bezirk wirkt darauf hin, dass der Vorstand vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von §285 Nr. 9 Buchst. a) HGB dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. Dabei wird insbesondere Datenschutzrecht beachtet. Soweit die dem Vorstand gewährten Bezüge erfolgsabhängige Komponenten enthalten, dürfen bei deren Bemessung bzw. als deren Bemessungsgrundlage Defizite/Überschüsse keine Berücksichtigung finden, die sich aus den Aufgaben in §2 Absatz 3 ergeben.

(7) Der Vorstand berichtet gegenüber den Organen des Bezirks mindestens halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.

### **§10 Beamte**

Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

### **§11 Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung".

### **§12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Vorstand stellt bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und den der Wirtschaftsführung zugrunde zu legenden fünfjährigen Finanzplan im Entwurf auf.

(2) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (z. B. KHBV, WkKV, PBV).

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß Art. 77 BezO nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften unter Beachtung der KHBV und sonstiger relevanter gesetzlicher Vorschriften innerhalb der Frist des §27 KUV aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung des Art. 89 BezO innerhalb der Frist des Art. 89 Absatz 1 BezO dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Verwaltungsrat leitet den festgestellten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht unverzüglich dem Bezirk Oberpfalz zu.

(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 89 Abs. 2 BezO, §319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität, der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages, die Ursachen des Jahresergebnisses.

(5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Bezirks Oberpfalz obliegt zusätzlich zur Betätigungsprüfung nach Art. 88 Abs. 4 BezO die Prüfung nach Art. 85 BezO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Oberpfalz. Der Umfang der örtlichen Prüfung und die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Kommunalunternehmens werden vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens geregelt. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden.

(6) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hinausgehender Prüfungsbedarf, kann der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende, sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

### **§13 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit ihres Inhalts im Übrigen nicht berührt. Der Satzungsgeber ist in einem solchen Falle verpflichtet, eine Ergänzung der Satzung vorzunehmen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend erreicht wird.

(2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§14 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Unternehmenssatzung der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz – KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 4. Juni 2013 sowie die Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der "Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz- KU, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 21. September 2017 außer Kraft.

Regensburg, 10. Dezember 2020  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident